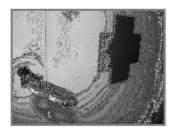
Ich werde von anderen betreut – Welche Rechte habe ich?







Eine kurze Information zum belgischen Gesetz über die Patientenrechte

Dieses Informationsfaltblatt wurde vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung Beschäftigung, Gesundheit und Soziales, in Zusammenarbeit mit dem Beirat für Aufnahmestrukturen für Senioren der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstellt.
Die Angaben stützen sich auf Informationsmaterial der Föderalen Ombudsstelle für Patientenrechte.

Meine Rechte als Patient

Seit Oktober 2002 gibt es in Belgien ein Gesetz, das die Rechte der Patienten festschreibt. Damit ist festgelegt, dass ein Patient...

- 1. das Recht hat, umfassend informiert zu werden;
- **2.** das Recht hat, eine Behandlung zuzulassen oder sie zu verweigern;
- **3.** das Recht hat, die eigene Patientenakte einzusehen und eine Kopie davon zu erhalten;
- 4. das Recht auf Schutz seines Privatlebens hat;
- 5. das Recht auf sorgfältige und qualifizierte Behandlung hat;
- **6.** das Recht hat, eine Berufsfachkraft (Arzt, Zahnarzt...) frei zu wählen;
- **7.** das Recht hat, sich bei Unzufriedenheit zu beschweren.

-

1. Das Recht auf Information bzw. Nicht-Information

Das Recht auf Information

Der Patient muss von der Fachkraft, die ihn behandelt, ausführlich informiert werden über die Behandlung, wie sich sein Gesundheitszustand aufgrund der Behandlung voraussichtlich entwickeln wird, wie die Behandlung aussieht, ob sie schmerzhaft ist, wie lange sie dauern soll, welche Nebenwirkungen sie hat, was sie kostet, was passiert, wenn der Patient die Behandlung verweigert.... Der Patient kann die Information schriftlich verlangen. Jede Fachkraft (Arzt, Krankenpfleger, Kinesitherapeut...) informiert dabei über den Teil der Behandlung, für den sie zuständig ist, z.B. informiert der Arzt über die Diagnose und der Krankenpfleger über die pflegerischen Leistungen.

Das Recht auf Nicht-Information

Wenn ein Patient nicht wissen möchte, wie es um ihn steht, muss die Berufsfachkraft diesen Wunsch respektieren - außer es sind andere Menschen in Gefahr (z.B. kann ein Patient mit einem Krankheitserreger infiziert sein, den er weitergeben könnte, wenn er nicht über seine Infektion informiert ist). Die Berufsfachkraft hingegen kann Informationen nur dann zurück halten, wenn sie der Ansicht ist, dass die Informationen dem Patienten ernsthaft schaden können – dies muss dann aber in der Patientenakte vermerkt werden, auch muss die Fachkraft einen Kollegen zu Rate ziehen.

NB: Ein Patient kann sich jederzeit durch eine Person seines Vertrauens begleiten lassen (ein Freund, ein Familienmitglied), ob sachkundig oder nicht. Diese Person braucht nicht die vom Patienten bestimmte bevollmächtigte Person zu sein (s. "Was, wenn man nicht mehr selbst in der Lage ist, zu entscheiden?" auf der nächsten Seite) Eine Vertrauensperson vertritt den Patienten also nicht, sie unterstützt ihn.

2. Das Recht, eine Behandlung zuzulassen oder sie zu verweigern

Ohne Einwilligung eines Patienten dürfen keine Untersuchungen, Behandlungen oder Pflege erfolgen, darf man ihm keine Medikamente verabreichen. Die Einwilligung muss im Prinzip nur mündlich gegeben werden. Der Patient hat das Recht, seine Einwilligung zu jedem Zeitpunkt zurück zu ziehen.

Jeder Patient kann also auch den Umfang der Pflege bestimmen: was möchte er an Behandlung erhalten und was nicht.

Beispiel 1: Im Sinne des Patientenrechts darf niemand ohne weiteres festgebunden oder in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden – mit einer Ausnahme: wenn dies zum Schutz der Person oder der anderen Bewohner erfolgt.

Beispiel 2: Ein Patient hat durchaus das Recht, ein Medikament zu verweigern. Der Arzt muss jedoch den Patienten ausführlich darüber informieren, welche Folgen dies für ihn haben kann.

Was, wenn man selbst nicht mehr in der Lage ist, zu entscheiden?

Jeder Bürger kann vorab einen Bevollmächtigten (eine ihm nahe stehende und vertrauenswürdige Person, z.B. den Ehepartner, die Tochter, einen Freund...) bestimmen, der an seiner Stelle entscheidet, welche Behandlungen er als Patient erhalten soll. Die vorab bezeichnete Person muss aber den Willen des Patienten respektieren. Man kann mit seinem Bevollmächtigten also alle wichtigen Fragen vorab besprechen oder schriftlich festhalten, damit man sicher ist, dass er so entscheidet, wie man selbst entschieden hätte.

Wie kann man einen Bevollmächtigten bezeichnen?

Indem man ein Formular ausfüllt und dafür sorgt, dass der Arzt es in seiner Patientenakte aufbewahrt. Man kann die Bezeichnung jederzeit widerrufen und eine andere Person als Bevollmächtigten bezeichnen. (siehe Formulare auf den letzten Seiten der Broschüre)

_

Und wenn vorab kein Bevollmächtigter bezeichnet wurde?

Die Berufsfachkraft ernennt in Absprache mit den Beteiligten einen Stellvertreter. Meist handelt es sich um einen Familienangehörigen. Das Gesetz sieht folgende Reihenfolge vor: den mit dem Patienten zusammen wohnenden (Ehe-)Partner, ein volljähriges Kind, ein Elternteil, ein volljähriger Bruder oder eine volljährige Schwester. Der Stellvertreter muss so entscheiden, wie er denkt, dass der Patient selbst entscheiden würde.

Sind sich die Kinder oder Geschwister des Patienten nicht einig, muss die Berufsfachkraft im Sinne des Patienten entscheiden. Um eine solche Situation zu vermeiden, ist es sinnvoll, frühzeitig selbst einen Bevollmächtigten zu bestimmen. Dies gilt auch, wenn man von der gesetzlich vorgesehenen Reihenfolge abweichen und eine bestimmte Person als Bevollmächtigten einsetzen möchte. Hat der Patient einen Bevollmächtigten bezeichnet, hat diese Person automatisch Vorrang.

3. Das Recht, die eigene medizinische und pflegerische Patientenakte einzusehen und eine Kopie davon zu erhalten

Jeder Patient hat das Recht auf eine sorgfältig geführte und für andere unzugänglich und sicher aufbewahrte Patientenakte. Der Patient kann eine Kopie seiner Patientenakte verlangen. Die Berufsfachkraft hat allerdings 14 Tage Zeit, die Informationen zu liefern.

4. Das Recht auf Schutz des Privatlebens

Jeder Patient hat das Recht darauf, dass die Angaben zu seiner Person und seiner Gesundheit vertraulich behandelt werden. Zum Beispiel muss auch bei jedem Kontakt zwischen Berufsfachkraft und Patient so diskret vorgegangen werden, dass beispielsweise Drittpersonen nicht hören, was zwischen ihnen besprochen wird.

Der Patient hat das Recht, die Anwesenheit von anderen Personen zu verweigern, wenn es sich nicht um medizinisches Personal handelt, das aus beruflichen Gründen anwesend sein muss.

Selbst nach dem Tod eines Patienten darf niemand ohne Weiteres die Unterlagen einsehen.

5. Das Recht auf sorgfältige und qualifizierte Behandlung

Jeder Patient ist gleichberechtigt, unabhängig von seiner Person, seinen religiösen Überzeugungen und moralischen Werten. Jede Berufsfachkraft muss die Menschenwürde und Selbstbestimmung des Patienten wahren und seine religiösen, moralischen oder kulturellen Vorstellungen respektieren.

6. Das Recht, eine Berufsfachkraft frei zu wählen

Jeder Patient hat im Prinzip die freie Wahl, von wem er sich behandeln lassen möchte. Der Patient darf zudem eine zweite Meinung einholen und dazu eine zweite Berufsfachkraft zu Rate ziehen. Das Recht auf freie Wahl der Fachkraft ist in der Praxis eingeschränkt,

wenn in einem Krankenhaus nur ein Facharzt in einem bestimmten Fachgebiet tätig ist, in einem bestimmten Team zusammen gearbeitet wird oder das Pflegepersonal zu einer bestimmten Abteilung gehört. Dann ist es dem Patienten nicht möglich, die Berufsfachkraft frei zu wählen

-

7. Das Recht, sich bei Unzufriedenheit zu beschweren

Wenn ein Patient der Ansicht ist, dass seine Patientenrechte missachtet wurden, kann er eine Beschwerde einreichen.

Jedes Krankenhaus verfügt mittlerweile über eine eigene Beschwerdestelle, "Ombudsstelle" oder "Mediationsdienst" genannt. Dort wird man gemeinsam mit dem Patienten versuchen, das Problem zu lösen. Der Patient kann sich dabei von einer Vertrauensperson begleiten lassen.

Für Beschwerden, die sich auf Dienstleistungen außerhalb eines Krankenhauses beziehen, kann man sich an die Föderale Ombudsstelle in Brüssel wenden:

Französischsprachige Ombudsperson marienoelle.verhaegen@health.fgov.be, Tel.02/524.85.21, Fax. 02/524.85.38,

Niederländischsprachige Ombudsperson sylvie.gryson@health.fgov.be,
Tel. 02/524.85.20, Fax. 02/524.85.38

Allgemeine Informationen zu den Patientenrechten erteilt der PatientenRat&Treff (Tel. 087/55 22 88).

Formular zur Bezeichnung eines Bevollmächtigten

Das Formular ist beim Ministerium der DG erhältlich (Abteilung Beschäftigung, Gesundheit und Soziales, Tel. 087/596 359) und wird auch unter www.dglive.be zum Herunterladen angeboten.



Füderale Kommission "Patientervechts" - 19. Depember 2005

	C
	Bestimmung eines BEVOLLMÄCHTIGTEN
	im Rahmen der Patientenvertretung
	(Art. 14, §1 des Gesetzes vom 22. August 2002 zu den Patientenrechten)
4	ch Unterzeichnete(r)
	- Persönliche Daten des Patienten:
	- Name und Vorname:
	- Adresse:
	- Telefonnummer:
	- Geburtsdatum:
	- Persönliche Daten des Bevollmächtigen:
	- Name und Vorname:
	- Adresse:
	- Telefonnummer:
	- Geburtsdatum:
Αu	sgestellt zu (Ort)
ĻΛn	terschrift des Patienten
5	ich nehme meine Bestimmung zum Vertreter wie oben vorgesehen an und trage dafür Sorge den Patienten in den vorgesehenen Fällen, in denen er nicht in der Lage ist, seine Rechte auszuüben, zu vertreten.
Au	sgestellt zu (Ort), den (Datum)
Lin	terschrift des Bevollmächtigen
Ē,p	pfehlungen;
	Dem Patienten wird emgfohlen, zwei Auskertigungen dieses Pormulars zu verfassen. Eine Ausfertigung bleibt
	im Bestiz des Bewollnabihtigten, die zweite im Bestiz des Patienten. Eine Kapre kann dem Familienanzt ader einem anderen vom Ratienten bestimmten Arzt zugestellt werden. In allevom Fall handelt es sich um den Arzt. (vom Patienten auszufüllen).

- 2. Die Bestimmung des Bevollmächtigten kann zu jeder Zeit durch ein datiertes und unterzeichnetes Schriftstück widerrufen werden. In diesem Fall wird empfahlen, diejenigen Personen, die eine Originalfassung des Bestimmungsformulars erhalten haben, zu benachrichtigen.

Ein Dokument der Föderalen Kommission "Patientenrechte", übersetzt durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung Beschäftigung, Gesundheit und Soziales.

Formular zur Abberufung eines Bevollmächtigten

Das Formular ist beim Ministerium der DG erhältlich (Abteilung Beschäftigung, Gesundheit und Soziales, Tel. 087/596 359) und wird auch unter www.dglive.be zum Herunterladen angeboten.

	ABBERUFUNG des bestimmten BEVOLLMÄCHTIGTEN
	im Rahmen der Patientenvertretung
	(Art. 14, £1 des Gesetzes vom 22. August 2002 zu den Patientenrechten)
	Vice and Branch and Br
- Ich Unter der nachsti	zeichnete(r),
Persöni	iche Angaben des abberufenen Bevollmächtigten:
	Name und Vorname:
	Adresse:
	Telefonnummer: Geburtsdatum:
	Geburtsdatum:
Ausgestellt	zu (Ort), den (Datum)
Unterschrif	the Patienten
Empfehlung	: phien, diegenigen Personen, die eine Originalfassung der Bestimmung vom _/_/_ erhalten haben,
zu benachrich	Signal.

Formular zur Bestimmung einer Vertrauensperson

Das Formular ist beim Ministerium der DG erhältlich (Abteilung Beschäftigung, Gesundheit und Soziales, Tel. 087/596 359) und wird auch unter www.dglive.be zum Herunterladen angeboten.

Bestimmung einer VERTRAUENSPERSON				
	Gesetz vom 22. August 2002 zu den Patientenrechten (Art. 7, §2, Art. 9, §2, Art. 9,			
bes	Unterzeichnete(r),			
	das Recht sich über meinen Gesundheitszustand und dessen mögliche			
	Entwicklung zu informieren Zeitraum:			
	(z.8. bis zum Datum XX, für eine unbestimmte Zeit,)			
	Name des betreffenden Arztes (z.B. der Hausarzt,):			
٥	das Einsichtsrecht in meine Patientenakte Zeitraum:			
	(z.B. bis zum Detum XX, für eine unbestimmte Zeit,)			
	Name des betreffenden Arztes (z.B. der Hausarzt,):			
0	das Recht eine Kopie meiner Patientenakte anzufragen.			
	Zeitraum: (z.8. bis zum Datum XX, für eine unbestimmte Zeit,)			
	Name des betreffenden Arztes (z.B. der Hausarzt,):			
	Identität des Patienten: Adresse: Telefonnr:			
	Identität der Vertrauensperson Name und Vorname:			
	Adresse: Telefonnr.:			
Au:	sgestellt zu (Ort), den (Datum)			

Emgfehlung: Es wird empfehlen, drei Ausfertigungen dieses Pormulans zu verfassen. Eine Ausfertigung bleibt im Besitz des Potienten, die zweite im Besitz der Vertrauersperson und die dritte im Besitz des behandelnden Arzbes, bei dem die Vertrauensperson, in Abwesenheit des Potienten, Informationen, Einsicht in die Patientenakte und eine Kopie der Patientenakte erhält.

Information: Der Petient kann den behandelnden Arzt jederzeit wissen lassen, dass die Vertrauensperson nicht mehr befugt ist, die oben genannten Rechte auszuführen.

Ein Dokument der Föderalen Kommission "Pablentenrechte", übersetzt durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung Beschäftigung, Gesundheit und Soziales.

1

Verantwortlicher Herausgeber: Norbert Heukemes, Generalsekretär des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1, 4700 Eupen Stand: Februar 2008

Informationen des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft

im Internet: www.dqlive.be